H 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2001	Ausgegeben zu Wiesbaden am 14. November 2001	Nr. 25

Tag	Inhalt	Seite
1. 11. 01	Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (VwKostO-MWVL) ..... *Ändert GVBl. II 305-47*	450
25. 10. 01	Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung im Geschäftsbereich des Regierungspräsidiums Gießen ..... *GVBl. II 326-17*	455
30. 10. 01	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anerkennung des Lehrerdiploms von Angehörigen anderer EU-Mitgliedstaaten..... *Ändert GVBl. II 322-108*	456
29. 10. 01	Verordnung über die Leistungen des Landesbetriebes Hessen-Forst im Privatwald und die zu entrichtenden Kostensätze ..... *GVBl. II 86-32; hebt auf GVBl. II 86-22*	458

Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (VwKostO-MWVL)*)

Vom 1. November 2001

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 3. Januar 1995 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2001 (GVBl. I S. 266), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 20. Januar 1999 (GVBl. I S. 119, 218), geändert durch Verordnung vom 10. August 1999 (GVBl. I S. 390), wird wie folgt geändert:

I. In § 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft."

II. Die Anlage zur Verwaltungskostenordnung wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht zum Verwaltungskostenverzeichnis werden in der Zeile vor dem Wort „Reisegewerbe" das Wort „Raumordnung" und die Nr. „9" eingefügt.

2. Nach Nr. 1311 wird als Nr. 1312 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
1312	Untersagung einer unzulässigen Handwerksausübung (§ 16 Abs. 3 Satz 1 HwO)	nach Zeitaufwand	mindestens 100

3. Nr. 213 wird wie folgt geändert:

a) In Spalte 3 werden die Worte „nach Zeitaufwand" eingefügt.

b) In Spalte 4 wird die Angabe „105 bis 4100" durch die Angabe „mindestens 100" ersetzt.

4. Nach Nr. 213 werden als Nr. 214 bis 216 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
214	Anordnung der Namensangabe aller beteiligten Gewerbetreibenden (§15a Abs. 4 GewO)		35 bis 110
215	Überwachungsmaßnahme nach § 29 GewO, soweit diese der Betroffene durch einen Verstoß gegen gewerberechtliche Vorschriften veranlasst hat	nach Zeitaufwand	
216	Umschreibung einer Erlaubnis oder Erteilung einer Zweitschrift	nach Zeitaufwand	

5. In Nr. 2201 wird in Spalte 2 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt auch für die Widerspruchsentscheidung in den genannten Verfahren."

*) Ändert GVBl. II 305-47

6. Nach Nr. 2201 wird als Nr. 2202 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
2202	Erteilung einer nachträglichen Auflage	nach Zeitaufwand	

7. Nr. 22124 wird wie folgt geändert:
   a) In Spalte 3 werden die Worte „nach Zeitaufwand" eingefügt.
   b) In Spalte 4 wird die Angabe „200 bis 8000" durch die Angabe „mindestens 100" ersetzt.

8. Nach Nr. 22124 wird als Nr. 22125 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
22125	Einholen von Auskünften in den Fällen des § 38 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 GewO anstelle des Gewerbetreibenden Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.		85

9. Nr. 2215 wird durch folgende Nr. 2215 bis 22154 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
2215	Erlaubnis zum Betrieb der unter § 34c GewO fallenden Gewerbe		
22151	als Immobilienmakler, Darlehensvermittler (Abs. 1 Nr. 1a) oder als Kapitalanlagevermittler (Abs. 1 Nr. 1b)		150 bis 3000
22152	als Bauherr für eigene oder fremde Rechnung (Abs. 1 Nr. 2a) oder als Baubetreuer (Abs. 1 Nr. 2b)		150 bis 2500
22153	zusammengefasste Erlaubnis (Abs. 1 Nr. 1 oder 2)		200 bis 4500
22154	für alle Bereiche nach Abs. 1 (Gesamterlaubnis)		200 bis 6800

10. Nach Nr. 22216 wird als Nr. 222161 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
222161	bei einer Verweildauer bis zu 3 Stunden oder mehreren Veranstaltungen von Wanderlagern in einem Gemeindegebiet am selben Tag	je Veranstaltung	16

11. Nr. 22219 wird wie folgt geändert:
   a) In Spalte 3 werden die Worte „nach Zeitaufwand" eingefügt.
   b) In Spalte 4 wird die Angabe „60 bis 420" durch die Angabe „mindestens 60" ersetzt.

12. Nr. 22220 wird wie folgt geändert:
   a) In Spalte 3 werden die Worte „nach Zeitaufwand" eingefügt.
   b) In Spalte 4 wird die Angabe „60 bis 420" durch die Angabe „mindestens 60" ersetzt.

13. Nr. 2236 wird wie folgt geändert:
    a) In Spalte 3 werden die Worte „nach Zeitaufwand" eingefügt.
    b) In Spalte 4 wird die Angabe „50 bis 470" durch die Angabe „mindestens 50" ersetzt.

14. Die Nr. 2241 wird durch folgende Nr. 2241 bis 22413 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
2241	Betrieb eines Gaststättengewerbes		
22411	Erlaubnis (§ 2 GastG)		60 bis 30 000
224121	Nachträgliche Erteilung einer Auflage (§ 5 Abs. 1, § 12 Abs. 3 GastG)	nach Zeitaufwand	
224122	Erteilung einer Anordnung (§ 5 Abs. 2 GastG)	nach Zeitaufwand	
22413	Überwachungsmaßnahme nach § 22 GastG, soweit diese der Erlaubnisnehmer oder der Berechtigte durch einen Verstoß gegen gaststättenrechtliche Vorschriften veranlasst hat	nach Zeitaufwand	

15. In Nr. 2248 wird in Spalte 4 die Angabe „35 bis 110" durch die Angabe „50" ersetzt.

16. Nr. 2249 wird wie folgt geändert:
    a) In Spalte 3 werden die Worte „nach Zeitaufwand" eingefügt.
    b) In Spalte 4 wird die Angabe „50 bis 250" durch die Angabe „mindestens 50" ersetzt.

17. In Nr. 643 wird in Spalte 4 die Angabe „60 bis 500" eingefügt.

18. In Nr. 651 Spalte 2 erhält Satz 5 folgende Fassung:
    „Bei eingeschossigen Hallenbauten ohne oder mit geringen Einbauten ist eine um 40 vom Hundert verringerte Rohbausumme nach Satz 1 anzusetzen."

19. In Nr. 66131 wird in Spalte 4 die Angabe „mindestens 200" eingefügt.

20. In Nr. 66142 wird in Spalte 2 die Angabe „§ 166" durch die Angabe „§ 116" ersetzt.

21. In Nr. 6615 wird in Spalte 4 die Angabe „60 bis 200" eingefügt.

22. In Nr. 67 werden in Spalte 2 die Worte „Zustimmungen und Anerkennungen" durch die Worte „Zustimmungen, Anerkennungen und Zulassungen" ersetzt.

23. Nach Nr. 67452 werden als Nr. 675 bis 6752 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
675	Zeugnisse nach § 115a der Versammlungsstättenrichtlinien vom 18. Dezember 1990 (StAnz. 1991 S. 311), zuletzt geändert am 13. Januar 2000 (StAnz. 2000 S. 453)		
6751	Ausstellung des Befähigungszeugnisses		160
6752	Ausstellung eines Ersatzzeugnisses		80

24. Nach Nr. 83 werden als Nr. 9 bis 962 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
9	**Raumordnung** Amtshandlungen nach dem Hessischen Landesplanungsgesetz (HLPG) vom 29. November 1994 (GVBl. I S. 707), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. I S. 542)		
91	Prüfung und Feststellung der Erforderlichkeit eines Abweichungsverfahrens (§§ 5 Abs. 7, 9 Abs. 3) oder eines Raumordnungsverfahrens (§ 13 Abs. 5)		500 bis 5 000
9101	Mit der Gebühr nach Nr. 91 ist der Aufwand für Beratungsgespräche abgegolten.		
92	**Beratungskonferenz zur Vorbereitung eines Raumordnungsverfahrens**		
921	Beteiligung von Behörden von bis zu zwei Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern oder von Landkreisen		5 000 bis 10 000
922	Beteiligung von Behörden von mehr als zwei Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern oder von Landkreisen		15 000 bis 35 000
923	Zuschlag zu Nr. 921 oder 922 bei Beteiligung eines anderen Bundeslandes oder anderer Stellen mit zusätzlichem Abstimmungsbedarf		4 000 bis 24 000
93	**Durchführung eines Raumordnungsverfahrens**		
931	Beteiligung von Behörden von bis zu zwei Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern oder von Landkreisen		20 000 bis 40 000
932	Beteiligung von Behörden von drei bis sechs Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern oder von Landkreisen		60 000 bis 140 000
933	Beteiligung von Behörden von mehr als sechs Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern oder von Landkreisen	je Behörde	20 000 bis 30 000
934	Zuschlag zu Nr. 931 bis 933 bei Beteiligung eines anderen Bundeslandes oder anderer Stellen mit zusätzlichem Abstimmungsbedarf		14 000 bis 124 000
935	Zuschlag zu Nr. 931 bis 934	jeder weitere Erörterungstermin	4 000 bis 8 000
94	**Einstellung eines beantragten Raumordnungsverfahrens auf Veranlassung des Antragstellers**		
941	vor Durchführung des Erörterungstermins	50 v. H. nach Nr. 91	
942	nach Beginn des Erörterungstermins	75 v. H. nach Nr. 91 bis 934	

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
95	**Durchführung eines Abweichungsverfahrens**		
9501	Die Gemeinden sind im Fall eines Abweichungsverfahrens von der Zahlung der Gebühren nach Nr. 91 und 95 bis 952 befreit. Die Befreiung gilt nicht, wenn eine Gemeinde berechtigt ist, die Gebühr einem Dritten unmittelbar aufzuerlegen.		
951	Bei Beteiligung von Behörden oder Stellen von bis zu zwei Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern oder von Landkreisen		2 500 bis 5 000
952	Zuschlag zu Nr. 951 bei Beteiligung eines anderen Bundeslandes oder anderer Stellen mit zusätzlichem Abstimmungsbedarf		5 000 bis 25 000
96	**Einstellung eines beantragten Abweichungsverfahrens**		
961	vor Zulassung der Abweichung auf Veranlassung des Antragstellers	50 v. H. nach Nr. 95 bis 952	
962	wegen Nichtzulassung der Abweichung	75 v. H. nach Nr. 95 bis 952	

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 1. November 2001

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Koch

Der Minister der Finanzen

Weimar

Der Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Posch

Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung im Geschäftsbereich des Regierungspräsidiums Gießen*)

Vom 25. Oktober 2001

Aufgrund des § 24 Abs. 6 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2001 (GVBl. I S. 170) und Gesetz vom 2. April 2001 (GVBl. I S. 175), wird verordnet:

§ 1

Die aufgrund der Umstrukturierungen im Geschäftsbereich des Hessischen Sozialministeriums erforderlich werdenden Neuwahlen des Bezirkspersonalrats und der Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung beim Regierungspräsidium Gießen sowie die Neuwahl des Personalrats beim Staatlichen Untersuchungsamt Hessen finden in der Zeit vom 1. bis 31. Mai 2002 statt. Sie sind so rechtzeitig durchzuführen, dass die neu gewählten Mitglieder ihr Amt spätestens am 1. Juni 2002 angetreten haben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2002 außer Kraft.

Wiesbaden, den 25. Oktober 2001

Das Hessische Ministerium
des Innern und für Sport

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport

Bouffier

*) GVBl. II 326-17

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anerkennung des Lehrerdiploms von Angehörigen anderer EU-Mitgliedstaaten*)

Vom 30. Oktober 2001

Aufgrund des § 10 Abs. 4 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 3. März 1992 (GVBl. I S. 106), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2001 (GVBl. I S. 175), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Anerkennung des Lehrerdiploms von Angehörigen anderer EU-Mitgliedstaaten vom 17. September 1994 (GVBl. I S. 438), geändert durch Verordnung vom 6. März 1998 (GVBl. I S. 59), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 werden die Worte „Staatlichen Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel" durch die Worte „Amt für Lehrerausbildung" ersetzt.
      bb) In Nr. 1 wird das Wort „handschriftlicher" gestrichen.
      cc) Satz 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

      „Die deutschen Sprachkenntnisse können Bewerberinnen und Bewerber, für die Deutsch nicht Muttersprache ist, durch das Große Deutsche Sprachdiplom des Goethe-Instituts oder durch eine Deutsch-Prüfung am Amt für Lehrerausbildung nachweisen. Das Große Deutsche Sprachdiplom oder die Deutsch-Prüfung muss mit mindestens „Gut" bestanden sein."
   b) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

      „(2) Während der ersten drei Monate nach der Eröffnung des Verfahrens ist ein Beratungsgespräch bei der EU-Koordinatorin oder dem EU-Koordinator im Amt für Lehrerausbildung durchzuführen."
   c) Abs. 4 wird aufgehoben.
   d) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 3 und 4.
   e) Der bisherige Abs. 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 werden die Worte „Staatliche Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel" durch die Worte „Amt für Lehrerausbildung" ersetzt.
      bb) Nr. 1 wird gestrichen.
      cc) Die bisherigen Nr. 2 bis 4 werden Nr. 1 bis 3.
2. § 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Der Antrag ist bis zum 15. Januar beim Amt für Lehrerausbildung einzureichen."
3. In § 3 Abs. 3 werden die Worte „Staatliche Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel" durch die Worte „Amt für Lehrerausbildung" ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

      „Das Amt für Lehrerausbildung beauftragt Studienseminare mit der Durchführung von Anpassungslehrgängen."
   b) In Abs. 2 werden die Worte „Staatliche Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel" durch die Worte „Amt für Lehrerausbildung" ersetzt.
   c) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „1. Dezember" durch die Angabe „1. Mai" ersetzt.
   d) Als neuer Abs. 4 wird eingefügt:

      „(4) Wenn die Anträge auf Zulassung die vorhandenen Plätze übersteigen, werden negativ beschiedene Anträge beim nächsten Einstellungstermin vorrangig berücksichtigt. Die Ausbildungsmöglichkeiten der beteiligten Studienseminare sind angemessen zu berücksichtigen."
   e) Der Wortlaut des § 5 Abs. 1 und 2 wird als neuer Abs. 5 und 6 angefügt.
5. § 5 wird aufgehoben.
6. Die bisherigen §§ 6 bis 22 werden §§ 5 bis 21.
7. Im bisherigen § 7 Abs. 3 werden die Worte „Staatliche Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel" durch die Worte „Amt für Lehrerausbildung" ersetzt.
8. Im bisherigen § 8 Satz 2 werden die Worte „die Berufspflichten oder Ausbildungsverpflichtungen" durch die Worte „beruflichen Pflichten" ersetzt.
9. Der bisherige § 10 wird wie folgt geändert:

*) Ändert GVBl. II 322-108

a) In Abs. 1 erhalten Satz 1 und 2 folgende Fassung:

„Eignungsprüfungen werden am Amt für Lehrerausbildung durchgeführt. Für die Eignungsprüfung ist ein Prüfungsausschuss zu bilden."

b) In Abs. 2 wird vor den Worten „Koordinatorin" und „Koordinator" jeweils die Angabe „EU-" eingefügt.

10. Im bisherigen § 11 Abs. 2 wird das Wort „Prüfungsamt" durch die Worte „Amt für Lehrerausbildung" ersetzt.

11. Der bisherige § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei bestandener Eignungsprüfung erteilt das Amt für Lehrerausbildung der Bewerberin oder dem Bewerber einen Bescheid über das Ergebnis und die Gleichstellung mit einer Befähigung zu einem Lehramt nach § 1 Abs. 2 oder eine Befähigung nach § 6 Abs. 4 oder 5 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen."

12. Im bisherigen § 18 Abs. 1 wird das Wort „Prüfungsamtes" durch die Worte „Amtes für Lehrerausbildung" ersetzt.

13. Im bisherigen § 19 Abs. 1 wird die Angabe „§ 14" durch die Angabe „§ 13" ersetzt.

14. Dem bisherigen § 22 wird als Satz 2 angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 30. Oktober 2001

Die Hessische Kultusministerin

Wolff

Verordnung über die Leistungen des Landesbetriebes Hessen-Forst im Privatwald und die zu entrichtenden Kostensätze*)

Vom 29. Oktober 2001

Aufgrund des § 43 Abs. 5 und § 48 Abs. 2 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588), wird verordnet:

§ 1

Leistungsumfang der allgemeinen Förderung durch den Landesbetrieb Hessen-Forst

(1) Das Land Hessen unterstützt alle Waldbesitzer im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes kostenfrei durch Rat, Anleitung, tätige Mithilfe und angewandte Forschung bei der Bewirtschaftung des Waldes (allgemeine Förderung).

(2) Leistungen der allgemeinen Förderung sind:

1. Allgemeine Beratung der Waldbesitzer über forstliche Fragestellungen durch Lehrveranstaltungen, Exkursionen und Fachvorträge,
2. Forstfachliche Weiterbildung der Waldbesitzer durch Lehrveranstaltungen, Exkursionen, Fachvorträge und Schulungen im Rahmen mobiler Waldbauernschulen,
3. Informationen über die Holzmarktlage,
4. Tätige Mithilfe bei der Bildung und Geschäftsführung forstlicher Zusammenschlüsse,
5. Beratung bei der Beschaffung forstlicher Betriebsmittel,
6. Beratung über finanzielle Fördermöglichkeiten,
7. Beratung bei forstrechtlichen Antragsverfahren.

§ 2

Leistungsumfang der forstbetrieblichen Betreuung durch den Landesbetrieb Hessen-Forst

(1) Die forstbetriebliche Betreuung im Privatwald ist Teil der besonderen Förderung im Sinne von § 48 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes. Sie ist, außer in Gemeinschaftswaldungen im Sinne von § 4 Abs. 2 des Gesetzes, an den Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen dem Waldbesitzer und dem Landesbetrieb Hessen-Forst gebunden.

(2) Leistungen der forstbetrieblichen Betreuung sind:

1. Mitwirkung bei der Aufstellung der mittelfristigen Betriebspläne,
2. Sachgemäße und wirtschaftliche Umsetzung der mittelfristigen Betriebspläne,
3. Aufstellung und Beratung der jährlichen Wirtschaftsplanung,
4. Steuerung und Umsetzung der jährlichen Wirtschaftsplanung,
5. Holzaushaltung, -aufnahme und -verkauf (außer Vertragsschluss und Kassenwesen),
6. Erhebung und Aufbereitung betrieblicher Daten im Auftrag des Waldeigentümers,
7. Wahrung gesetzlicher Verpflichtungen des Waldeigentümers im Rahmen der Waldbewirtschaftung (Waldschutz, Verkehrssicherung, Nachbarrechte, naturschutz- und wasserschutzrechtliche Regelungen),
8. Mitwirkung bei der beruflichen Aus- und Fortbildung von Betriebspersonal,
9. Finanzielle und betriebswirtschaftliche Rechenschaftslegung gegenüber dem Waldeigentümer.

(3) Im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen mit dem Waldbesitzer können zudem folgende Leistungen Bestandteil der forstbetrieblichen Betreuung sein:

1. Vergabe von Betriebsarbeiten,
2. Beschaffung von Verbrauchs- und Investitionsgütern für betriebliche Zwecke,
3. Verkauf von Brennholz, Schmuckreisig, Weihnachtsbäumen und anderen Forstprodukten.

§ 3

Sonderleistungen des Landesbetriebs Hessen-Forst

(1) Privaten Waldbesitzern gewährte Sonderleistungen sind Teil der besonderen Förderung im Sinne von § 48 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes. Ihre Wahrnehmung setzt eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Landesbetrieb Hessen-Forst und dem Waldbesitzer voraus.

(2) Sonderleistungen können sein:

1. Einzelleistungen aus dem Katalog gemäß § 2 Abs. 2 (soweit kein entsprechender Betreuungsvertrag geschlossen wurde oder kein gesetzlicher Auftrag besteht),
2. Mittelfristige Betriebsplanung des Forstbetriebes oder entsprechende Teilarbeiten,
3. Gutachten und Beweissicherungen,
4. Planungsleistungen,
5. Einwerbung von Beschäftigungsaufträgen Dritter für Personal-/Maschinenkapazitäten des Waldbesitzers,

*) GVBl. II 86-32

6. Abschluss von Holzverkaufsverträgen und Abwicklung der damit verbundenen Kassengeschäfte im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen mit dem Waldbesitzer,
7. Beratung und Vorbereitung von Verträgen (Liegenschaftstransfer, Gestattungen, Pachten, Arbeits- und Werkverträge),
8. Nettoentlohnung betrieblicher Arbeitskräfte,
9. Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten im Auftrag des Waldbesitzers,
10. Bau und Unterhaltung immobiler Einrichtungen.

§ 4

Kostenregelung für die forstbetriebliche Betreuung

(1) Für Leistungen gemäß § 2 Abs. 2 und 3 haben die Besitzer von Privatwaldungen jährliche Kostenbeiträge zu entrichten, deren Höhe sich in Vonhundertsätzen eines im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlichten Eckwertes bemisst. Dabei wird in Abhängigkeit von der Flächengröße des Betriebes je Hektar Forstbetriebsfläche 0,1 vom Hundert des Eckwertes berechnet. Abweichend von Satz 2 wird für Betriebe ab 5 Hektar bis 50 Hektar Betriebsfläche ein pauschaler Betrag von 5 vom Hundert und für Betriebe ab 1 250 Hektar von 125 vom Hundert des Eckwertes erhoben. Für Betriebe unter 5 Hektar Betriebsfläche werden keine Beiträge erhoben.

(2) Der für den Gemeinschaftswald festgesetzte Eckwert wird auf den gesamten Forstbetrieb bezogen und beinhaltet auch die Abgeltung der mittelfristigen Forstbetriebsplanung.

§ 5

Kostenregelung für Sonderleistungen

Soweit Sonderleistungen gemäß § 3 Abs. 2 nicht im Rahmen der forstbetrieblichen Betreuung erbracht werden, sind die angefallenen Kosten zu erstatten. Für die Erstattung des Arbeitsaufwands der Bediensteten ist der erforderliche Zeitaufwand zu Grunde zu legen. Die Berechnung richtet sich nach den Sätzen und Verfahrensweisen, die in den jeweils aktuellen Personalkostentabellen im Staatsanzeiger (inklusive Arbeitsplatzkosten) für das Land Hessen veröffentlicht sind. Zusätzlich angefallene Sachkosten sind auf den Rechnungen getrennt auszuweisen und in Rechnung zu stellen.

§ 6

Aufhebung von Vorschriften

Die Dritte Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über Kostenbeiträge und die Förderung des Privatwaldes) vom 21. Juni 1979 (GVBl. I S. 187)[1]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Oktober 1998 (GVBl. I S. 393), wird aufgehoben.

§ 7

Anpassung von Verträgen

Nach bisherigem Recht geschlossene Verträge über die Übernahme des forsttechnischen Betriebs oder der forsttechnischen Leitung zwischen Privatwaldbesitzern und dem Land Hessen sind dem Inhalt dieser Verordnung anzupassen.

§ 8

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Wiesbaden, den 29. Oktober 2001

Der Hessische Minister für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

Dietzel

[1]) Hebt auf GVBl. II 86-22

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de
Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89
Vertrieb und Abonnementverwaltung:
Faber Direktmarketing, Bunsenstraße 200, 34127 Kassel,
Tel.: (05 61) 9 83 66 25, Fax: (05 61) 9 83 66 33
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.
Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 91, - DM einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten DM 7,–. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT FÜR DAS LAND HESSEN

TEIL II

Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts

Gesetz- und Verordnungsblatt

Ab Januar 2001 ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II wieder lieferbar.
Die Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts ist in sechs Ordnern mit über 5000 Seiten erhältlich.
Herausgeber ist das Hessische Ministerium der Justiz.
Es enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen.
Eine „Gliederung", das „Stichwortverzeichnis sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet", in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr.
Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Gesetz- und Verordnungsblatt digital

Ab Januar 2001 ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II auch digital auf CD-ROM lieferbar.
Die CD des bereinigten Hessischen Landesrechts enthält alle Seiten der Loseblattsammlung.
Herausgeber ist das Hessische Ministerium der Justiz.
Es enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen.
Eine „Gliederung", das „Stichwortverzeichnis sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet", in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr.
Eine integrierte Suchfunktion sowie ein verlinktes Inhaltsverzeichnis ermöglichen Ihnen den schnellen Zugriff auf benötigte Informationen.
Mehrmals im Jahr erscheinen Updates im Abonnement.

Bernecker Verlag

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

Ja, ich möchte das Gesetz und Verordnungsblatt Teil II als

○ Loseblattsammlung in sechs Ordnern	Euro 254,60
Ergänzungslieferungen pro Seite	Euro 0,07
○ CD-ROM-Gesamtausgabe für	
○ MAC ○ Windows	je Euro 254,60
Updates	je Euro 101,00
Bei gleichzeitigem Bezug der Loseblattausgabe:	
Gesamtausgabe	**Euro 98,00**
jedes Update	**Euro 75,70**

Bestellung bitte an: A. Bernecker Verlag,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen
Tel. (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31-4 00